

# **Studien- und Prüfungsordnung FS20 - Umgang mit der Corona-Pandemie**

Beschluss der Hochschulleitung vom 31.03.2020

31. März 2020

# 1 Allgemeines

## 1.1 Ausgangslage und Zweck

Seit dem 17. März 2020 ist das Gebäude der HfH aufgrund der Corona-Pandemie sowie den damit verbundenen Anordnungen von Bund und Kantonen nicht mehr öffentlich zugänglich. Die Lehrangebote finden zurzeit digital und ortsunabhängig statt. Aufgrund der momentanen Lage finden alle Lehrangebote des Frühlingsemesters 2020 inkl. Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika in alternativen Formen statt. Als Frühlingsemester gilt das administrative Frühlingsemester, welches vom 01.02.2020 bis zum 31.07.2020 dauert.

Die Hochschule sorgt hierbei für einen angemessenen Schutz der Gesundheit von Mitarbeitenden und Studierenden und sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass Studierende ihr Studium wie geplant fortsetzen und das Frühlingsemester abschliessen können.

Gestützt auf § 3 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 20. Juni 2018 erlässt die Hochschulleitung daher die vorliegenden Regelungen zum Studium für das Frühlingsemester 2020. Diese regeln den Umgang mit der Corona-Pandemie im Lehrbetrieb und berücksichtigen die momentan für Dozierende und Studierende aussergewöhnlichen Bedingungen.

## 1.2 Geltung und Vorrang

Die vorliegenden Regelungen gelten für Lehrveranstaltungen sowie die dazu gehörenden Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika, welche während des Frühlingsemesters 2020 absolviert werden. Als Frühlingsemester gilt das administrative Semester, welches vom 01.02.2020 bis zum 31.07.2020 dauert. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen vor.

# 2 Lehre sowie Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika

Wo eine reguläre Durchführung von Studienangeboten sowie der damit verbundenen Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika nicht möglich oder erschwert ist, ordnet die Studiengangsleitung zweckdienliche Alternativen an. Die Studiengangsleitung achtet darauf, dass Kompetenzerwerb und -überprüfung gemäss den Vorgaben der jeweiligen regulären Studien- und Prüfungsordnungen (StuPO) gewährleistet bleiben und informiert die Studierenden in geeigneter Form über die geänderte Durchführung von Leistungsnachweisen, Prüfungen und Praktika.

## 2.1 Wiederholung von Leistungsnachweisen, Prüfungen und Praktika

Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika, die im Frühlingsemester 2020 nicht bestanden werden, zählen nicht als Fehlversuche.

Eine Wiederholung von Leistungen, welche als genügend (Note 4 oder Bewertung «erfüllt») bewertet werden, ist nicht möglich.

Allfällige Wiederholungen von Leistungsnachweisen, Prüfungen und Praktika, die im Frühlingsemester 2020 nicht bestanden wurden, erfolgen gemäss den Vorgaben der jeweiligen StuPO bzw. gemäss den im Zeitpunkt der Wiederholung geltenden Regelungen und Durchführungsformen. Die Studiengangsleitung entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Wiederholung.

## **2.2 Bestimmung der maximalen Studiendauer**

Das Frühlingsemester 2020 wird für die Bestimmung der maximalen Dauer des Studiums nicht berücksichtigt.

## **3 Übrige Bestimmungen**

### **3.1 Inkrafttreten**

Der vorliegende Erlass tritt am 31. März 2020 in Kraft.

### **3.2 Sonderfälle**

Die Rektorin entscheidet in Fällen, die von der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung oder anderen Erlassen der Hochschule nicht oder nicht ausreichend geregelt werden.